

# Geburtsvorbereitungskurs



## Vereinbarung

### **Allgemeines**

Da die Kursstunden bei einem geschlossenen Kurs aufeinander aufbauen, ist es nicht möglich, eine\*n Teilnehmende\*n während des laufenden Kurses durch eine\*n andere\*n zu ersetzen. Versäumte Stunden können nicht nachgeholt werden. Die Hebamme ist berechtigt, einzelne Kursstunden kurzfristig zu verlegen oder abzusagen.

### **Partner\*innengebühr**

Die Partner\*innengebühr beträgt 120€. Sie wird regulär nicht von den Krankenkassen übernommen und fällt in jedem Fall an, selbst wenn die Teilnahme allein erfolgt. Die Kontoverbindung der Kursleitenden, welche Sie für die Überweisung benötigen, erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung mit der Bestätigungsemail. Bitte überweisen Sie den Betrag bis spätestens drei Wochen vor Kursbeginn unter Angabe des Namens sowie der Kursdaten. Eine Bestätigung über die Teilnahme des Partners/der Partnerin sowie die Entrichtung der Partner\*innengebühr erhalten Sie am Kursende.

### **Gesetzlich versicherte Frauen**

Die Gebühren für anwesende Kursstunden werden bei gesetzlich versicherten Frauen von der Hebamme direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Die Kosten für versäumte Stunden werden nicht von der Kasse übernommen und sind daher von der Teilnehmenden selbst zu tragen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Teilnehmende die Stunden schuldhaft versäumt oder durch äußere Umstände (Geburt, Krankheit, Klinikaufenthalt usw.) verhindert ist. Die Gebühren für abwesende Stunden richten sich nach der gesetzlichen Gebührenordnung (aktuell 7,96 € pro Zeitstunde), nach welcher der Kurs berechnet wird. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 10€ pro gestellte Rechnung erhoben.

### **Privat versicherte Frauen**

Die Teilnehmende zahlt die Gebühren nach der Privatgebührenordnung des Landes für den gesamten Kurs selbst. Dabei werden anwesende und abwesende Stunden getrennt in Rechnung gestellt, bei versäumten Terminen wird pro zusätzlich gestellte Rechnung eine Bearbeitungsgebühr von 10€ erhoben.

Private Rechnungen der Hebamme an Selbstzahlende sind innerhalb der vereinbarten Frist (30 Tage) zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB). Hinweis: Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherung unterscheiden sich beim Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Einige preiswerte Tarife schließen Hebammenhilfe komplett aus, andere erstatten großzügig. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der einzelnen Versicherungstarife.

Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00€ berechnet.



BellaDonna  
Hebammenpraxis

## **Rücktritt**

Eine vorzeitige Kündigung des Kurses ist ausgeschlossen. Bei Nicht-Teilnahme ist die volle Kursgebühr zu bezahlen. Erfolgt der Rücktritt bis drei Wochen vor Kursbeginn, wird nur eine Bearbeitungsgebühr von 30€ in Rechnung gestellt.

Davon unberührt bleibt das Widerrufsrecht, mit welchem Sie innerhalb von 14 Tagen von der Kursanmeldung zurücktreten können, sowie das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt nur ein solcher, der in der Person des jeweiligen anderen Vertragspartners liegt.

## **Sonderevereinbarungen aufgrund der Covid-19-Pandemie**

Aufgrund der derzeit besonderen Situation durch die Covid-19-Pandemie behalten wir uns vor, den gebuchten Kurs kurzfristig von einer Präsenz- auf eine Online-Veranstaltung umzustellen. Dabei ist die Entscheidung abhängig von dem lokalen, landes- und bundesweiten Infektionsgeschehen sowie von gesetzlichen Regulierungen.

Im Falle der Umstellung auf einen Online-Kurs bestehen die AGB fort. Somit besteht kein Anspruch auf kostenfreien Rücktritt von dem gebuchten Kurs.

## **Datenschutzerklärung**

### **Art und Zweck der verarbeiteten Daten**

Im Rahmen der Hebammentätigkeit werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der (ungeborenen/geborenen) Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zur Person und sozialem Status (Name, Adresse, Kostenträger, usw.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung, Dokumentation und Archivierung gemäß der Hebammenberufsordnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist. Die Hebamme erfüllt die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten entsprechend des Art. 9 Abs. 3 DSGVO.

### **Weitergabe der Daten**

Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist:

- Die Hebamme unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzt\*innen) der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen Daten wird die Hebamme jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht mehr ansprechbar ist und weitere Hilfe dringlich ist.

- Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt über diesen gegenüber, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder entsprechend § 301a Abs. 2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.
- Bei Privatpatientinnen oder im Rahmen von Wahlleistungen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Patientin, sei es durch die Hebamme/Kursleitung unmittelbar oder mit separat zu erklärender Einwilligung der Patientin über eine externe Abrechnungsstelle.
- Sofern Probenentnahmen (z.B. Blut) vorgenommen werden, führt die Hebamme die Untersuchung der Proben nicht selber durch, sondern beauftragt damit im Namen der Patientin einen Laborarzt bzw. ein medizinisches Labor.

Des Weiteren werden bei Bedarf Ihre Daten an die Hebammen der Hebammenpraxis BellaDonna für Vertretungsfälle oder Fallbesprechungen weitergegeben.

### **Dauer der Speicherung**

Ihre Daten werden zunächst solange gespeichert, bis die Betreuung abgeschlossen und abgerechnet ist. Nach der Rechnungsstellung entstehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten aus dem Steuerrecht (§ 14b UStG). Danach müssen entsprechende Nachweise zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres.

Ferner besteht eine Aufbewahrungspflicht gemäß der Hebammenberufsordnung für die Dokumentation der Hebammenversorgung von zehn Jahren.

Die Hebamme ist aufgrund § 199 Abs. 2 BGB berechtigt, die Dokumentation bis zu 30 Jahre aufzubewahren.

### **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung**

Sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht auf Ihrer Seite ein Recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO), Berichtigung (Art.16 DSGVO), Löschung (Art.17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art.18 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie ggf. ein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung (Art.21 DSGVO).

## **Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde**

Sie haben gemäß §77 DSGVO die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde zu erheben.

In diesem Falle ist dies die zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationseinheit Baden-Württemberg  
Königstraße 10a

70173 Stuttgart

Telefon: 0711/61 55 41-0

Telefax: 0711/61 55 41-15

E-mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

Website: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>